



Drittes Kapittel.

Umriss der Dienstpflichten, die dem Protochirurgus zu Friedenszeiten obliegen.

§. I.

Nach den von Seiner Majestät dem Kaiser der Akademie gnädigst ertheilten Privilegien ist der bey der Armee aufgestellte Protochirurgus auch jedes Mal wirklicher Chiriatar des Monarchens, und in dieser Eigenschaft von der geheiligten Person allein abhängig; hingegen als Protochirurgus zu allen Zeiten dem hohen Hofkriegsrath untergeordnet. In Hinsicht auf diese beyde Chargen muß die Hauptstadt Wien in Friedenszeiten sein Aufenthaltsort seyn. Zu gleicher Zeit hat er die Direktion über die Josephinische medizinisch-chirurgische Akademie, über die da befindliche Schule und das militärische Hauptspital. In Ansehung dieser Direktion benimmt er sich aber nach den Statuten der Akademie, und nach der für die Schule und das Spital im Jahr 1784. herausgegebenen Instruktion. Er ist verantwortlich für die, von allen ihm unterstehenden Chirurgen, zu beobachtende gute Ordnung, so wie für Spitäler und Feldapotheken; gesetzt auch, es wäre darin ein Apotheker und Direktor zugegen. Diese Einrichtung muß bestehen, damit auf alle in diesem Reglement vorkommende Vorschriften auf's genaueste kann gehalten werden.

§. II.

§. II.

Ueber Sachen von Erheblichkeit die in Absicht auf den Kaiser: königlichen Dienst, ihn, oder die ihm untergeordneten Chirurgen, oder Spitäler, oder das Medicamentenwesen, oder chirurgische Erfordernisse betreffen, macht er an den Hofkriegsrath Anzeigen, Berichte, Vorträge, und erwartet hierüber die Hofkriegsräthliche Entschliessung, in welchem der Protochirurgus sich deutlich erklärender Worte bedienen muß, um gewisse Dinge so einleuchtend darzustellen, als thunlich ist.

§. III.

Wenn zufälliger Weise die Herren Kommandirenden solche Verordnungen über Medicinalsachen, Spitäler, Chirurgen u. d. g. ergehen lassen, die mit den schon bestehenden Hofkriegsräthlichen Verordnungen nicht gleichlautend wären, so ist er gehalten, die hieraus erwachsenden Beschwerden dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und die weitem hohen Befehle zu erwarten, für deren Befolgung er sonach auch zu haften haben soll. Verordnungen von Wichtigkeit, die er an die sämtlichen Feldchirurgen von der Armee will ergehen machen, läßt er eben durch die hohe Hofstelle passiren. Dinge von alltäglicher Art thut er aus seiner Kanzley brevi manu an die vorgesetzten Chirurgen ab.

§. IV.

Sollten getreue Rapporte von den vorgesetzten Chirurgen einlaufen, daß hie und da beträchtliche epidemische Krankheiten einreißen, so wird er sämtliche Mitglieder der medicinisch: chirurgischen Akademie von Wien zusammen berufen, die über den Genius der Krankheit Urtheil abfassen, und sowohl die Vorbeugungsmittel, als Heilungsmethode anrathen werden. Das Resultat wird sodann dem Hofkriegsrath unterlegt, damit die hohe Behörde an andere Stellen, und an die Herren Kommandirenden in Ansehung der zu treffenden Polizeyanstalten die nö-

thigen Verordnungen kann ergehen lassen; der Protochirurgus wird hingegen den Rathschluß der Akademie an die betreffenden Feldchirurgen unmittelbar ergehen lassen. In unbedeutenderen Fällen giebt er seinen Rath direkte an die Chirurgen ab, ohne eben diesen Weg einzuschlagen.

S. V.

Zu Ende der Monathe April und Oktober erhält der Protochirurgus von dem im Wiener Militär-Hauptspitale angestellten kommandirenden Stabschirurgus ein Verzeichniß der für die Armee vorrätigen chirurgischen Instrumenten- und Medizinkästen, und von den Oekonomie-Kommissionen, und Feld-Depositorien ein anderes Verzeichniß von den da vorfindlichen chirurgischen Requisitionen, als da sind: Binden, Kompressen, Charpie, Strohläden, Schinen, Leinwand u. d. g. Aus diesen läßt er eine Totaltabelle formiren, welche er unterfertigt, und dem Hofkriegsrathe zu Anfange der Monathe May und November einreicht. Eine ähnliche Totaltabelle behält er aber für sich zu seiner eigenen Direktion.

S. VI.

Der Protochirurgus wird wenigstens das Jahr einmal, und wenn es die Umstände erfordern, auch öfters mit dem Professor und Apothekendirektor das Medikamenten-Laboratorium, und Depositorium von Wien untersuchen, die einfachen und zusammengesetzten Arzneymittel prüfen, und überhaupt darauf sehen, ob alles im besten Zustand seye; ob nämlich das Herbarium, wo die Kräuter und Wurzeln aufbewahret sind, trocken ist, vom Staube gesichert, und diese Stücke alle Jahr frisch ersetzt werden, ob die in dem Keller aufbewahrten Salben guter Art sind, ob der Keller selbst gut bestellt, und nicht gewisse Dinge Schimmel fassen. Sodann macht der Protochirurgus über den Befund einen treuen Rapport

port an den Hofkriegsrath, welchen er und der Feldapothekendirektor unterschreibt. Hingegen ist der Feldapothekendirektor gehalten, wenigstens alle Monate das Laboratorium zu besuchen, besonders wenn zusammengesetzte Arzneyen verfertigt werden, wo man nie genug Rücksicht darauf nehmen kann, daß alles mit der größten Genauigkeit zubereitet wird.

§. VII.

Sonst hat aber der Protochirurgus von dem Apothekendirektor, der alle Jahr einmal in einem von den Vorlesungen freyen Monate in eine Provinz reist, und die entweder zu Graz, Pesth, Prag, oder Brunn u. s. f. befindliche Feldapotheken visitirt, den schriftlichen Rapport über den Befund dieser oder jener Feldapothek abzunehmen, welchen er dann auf die eben erwähnte Art an den Hofkriegsrath einreicht.

§. VIII.

So lang man in der Armee bey dem Medikamenten = System verbleibt, welches dormalen existirt, so ist auch dem Protochirurgus das Recht eingeräumt, alle Jahr ein Verzeichniß von dem mit Ende jedes Jahres beynt Lieferanten vorfindlichen Reste der Medikamenten abzufodern. Dieses Verzeichniß muß der Medikamenten = Lieferant, nachdem er es unterschrieben, alle Jahre im Monath Jänner dem Protochirurgus einreichen, welcher es der Hofstelle unterlegt, damit dieselbe überzeugt wird, daß für den Fall eines nicht vorzusehenden Krieges oder einer jähling einreißenden Epidemie ein zureichender Arzney = Vorrath bey Handen seye.

§. IX.

Die National = und Conduittlisten der Chirurgen, welche mit Ende April, und Oktober von allen vorgesehten Regiments = und Korps = Oberchirurgen nach dem Formular F. auf Ehre und Gewissen müssen verfaßt seyn, und für deren Inhalt sie mit ihrer Ehre haften müssen,

werden an den Protochirurgus zu dieser Zeit eingeschickt. Eben so ist der Medicamenten Lieferant gehalten, ihm eine Nationalliste von seinem in den Feldapotheken der Armee dienenden Personale einzuschicken, worinn der Name, Zuname, der Aufenthaltort seiner Provisoren, Senioren, und Apothekergesellen angezeigt ist.

§. X.

So oft der Hofkriegsrath dem Protochirurgus von dem Tod eines Stabschirurgen die Verständigung giebt, ist er seine ganze Aufmerksamkeit dahin zu nehmen schuldig, einen anderen Stabschirurgus der hohen Behörde in Vorschlag zu bringen, der alle Fähigkeiten besitzt, einer so wichtigen Stelle mit Würde und voller Genugthuung vorzustehen. Bey jedem in Vorschlag zu bringenden Stabschirurgus muß er Rücksicht auf die Statuten der Akademie nehmen, daß nämlich der in Vorschlag gebrachte Stabschirurgus ein von der Akademie promovirter Doktor der Chirurgie ist, wie hievon auch im IV. Kapitel umständlicher wird erwähnt werden. Ueber diesen an die Behörde hinauf gegebenen Vortrag erwartet er dann die Genehmigung.

§. XI.

Die Herren Regiments - Inhaber, ihre Obristen und Korpskommandanten haben das Recht zum Erfaze der bey ihren Regimentern oder Korps offen gewordenen Regimentschirurgus - Stellen andere Individuen bey dem Protochirurgus in Vorschlag zu bringen. Der Protochirurgus hingegen berathet sich in Ansehung des vorgeschlagenen Individuums mit seinem Protokoll, ob nämlich das anverlangte Individuum die zur Charge erforderlichen Eigenschaften besitzt. Die Eigenschaften, welche er an jedem zur Regimentschirurgus - Stelle in Vorschlag gebrachten Mann finden muß, sind: daß er den Dienst wohlkenne, und folglich einige Jahre mit Distinktion bey einem Regiment in der Armee schon gedient habe, daher

sind

sind meistens nur jene Bataillons- und Oberchirurgen von der Armee zu dieser Beförderung geeignet, welche an der medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zu Wien den grossen zweyjährigen Lehrkurs hinterlegt, in ihren Studien einen Fortgang der ersten Klasse gemacht, und nach den Statuten, wo nicht als Doktoren der Chirurgie, doch wenigstens als Magister mit Eminenz durch ein authentisches Diplom erklärt sind; unterdessen erhält der Doktor der Chirurgie jedesmal den Vorzug. Hiebey wird auf ein von was immer für einer erbländischen Universität ausgestelltes Diplom keine Rücksicht genommen. Sobald demnach der Protochirurgus aus seinem Protokoll ersieht, daß das zur Regimentschirurgus-Stelle vorgeschlagene Individuum alle diese Eigenschaften besitzt, wird er nicht säumen, dem Regiments-Inhaber, Obristen oder Korps-Kommandanten seine Approbation bekannt zu machen, und sofort um die hofkriegsräthliche Genehmigung einzuschreiten.

§. XII.

Im Falle aber ein Individuum, welches die eben angezeigten Eigenschaften nicht besäße, zur Beförderung in Antrag gebracht würde, so giebt der Protochirurgus in einem Antwortschreiben dem Regiments- oder Korpskommando die Gründe an, welche ihn bestimmen, seine Approbation zurückzuhalten, überzeugt, daß es den Herren Kommandanten unmöglich darum zu thun seyn wird, unfähigen Subjekten das Wohl und den Gesundheitsstand der Offiziere und des gemeinen Mannes anzuvertrauen, zu geschweigen, daß daraus dem Dienst **St. Majestät des Kaisers** ein unsäglicher Schaden erwächst. Unter solchen Umständen wird der Protochirurgus sogleich einen fähigen der Stelle würdigen Mann dem hochlöbl. Hofkriegsrath namhaft machen. In Ansehung der zu den Regimentern anzustellenden Unterchirurgen

Hält sich der Protochirurgus an die im II. Theil der für die Schule entworfenen Instruktion Kapitel IV. §. XXVI. XXVII. vorgeschriebene Ordnung.

§. XIII.

Wosfern ein Feldchirurg ungerichter Weise von seinem Vorgesetzten unterdrückt wird, und der Vorgesetzte dem Unterdrückten nicht von selbst Gerechtigkeit widerfahren läßt, so kann sich der Protochirurgus des unschuldig gekränkten Chirurgen annehmen, welchem letzteren gestattet ist, nachdem er sich vorläufig ordnungsmässig bey seiner Regiments- oder Korpsbehörde darüber gemeldet hat, seine Beschwerde an den Protochirurgus zu bringen, und ihn um Beystand zu ersuchen, indem es ganz billig ist, daß der Protochirurgus, der mit Nachdruck unermüdeten Dienstfeifer und wissenschaftliche Kenntnisse von seinen Untergebenen fordern muß, sie auch unterstützt, wenn sie ungerecht gekränkt werden. Jedoch soll sich ein jeder hüten, falsche, ungegründete und unbedeutende Beschwerden anzubringen; im ersteren Falle verdiente sonst der Beschwerdesteller eine doppelte Ahndung; Kleinigkeiten aber sind keiner Rücksicht werth.

§. XIV.

Alles, was übrigens in Kriegszeiten auf die Feldchirurgen, auf die Feldspitäler, auf das Medikamenten-Wesen, auf chirurgische Requisiten u. d. g. Beziehung nimmt, ist ausführlich im II. Theile dieses Reglement verhandelt. Was die Akademie und Schule betrifft, wird sich der Protochirurgus nach den darüber bestehenden Statuten und der die Professoren betreffenden Instruktion verhalten.